

17. Verordnung der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) über ein Digitalisierungskonzept zur Einführung, zum Ausbau und zur Weiterentwicklung von digitalem Rundfunk (Fernsehen und Hörfunk) und anderen Mediendiensten – Digitalisierungskonzept 2015

Auf Grund des § 21 Abs. 5 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 84/2013, in Verbindung mit § 66 AMD-G wird verordnet:

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Regelungsgegenstand und Ziel

§ 1. Diese Verordnung bestimmt die Grundsätze für den weiteren Ausbau und die Weiterentwicklung von digitalem terrestrischem Fernsehen und anderen Mediendiensten sowie für die Einführung von digitalem terrestrischem Hörfunk für den Zeitraum vom 1. Mai 2015 bis zum 30. April 2017.

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. Allotment: ein geografisches Gebiet, in dem ein mögliches digitales terrestrisches Sendernetz unter Nutzung eines Frequenzkanals unter Einhaltung definierter Parameter implementiert werden kann. Das Allotment ist das Gebiet, welchem gemäß dem GE06 Abkommen ein bestimmter Kanal zugeteilt ist. Für diesen Allotmentkanal gilt der internationale Schutz vor störenden Beeinflussungen;
2. anderer Mediendienst: einen audiovisuellen Mediendienst mit Ausnahme eines audiovisuellen Rundfunkprogramms im Sinne des Art. I Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974;
3. Ausbau: eine Erweiterung oder Verbesserung der bestehenden Versorgung einer Multiplex-Plattform unter möglichst effizienter Nutzung des Frequenzspektrums. Eine Erweiterung liegt dann vor, wenn mit dem durch die hinzutretende Übertragungskapazität erreichten Gebiet ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bereits versorgten Gebiet erreicht werden kann. Eine Verbesserung ist die Optimierung der Versorgung mit einer hinzutretenden Übertragungskapazität in einem bereits bestehenden Versorgungsgebiet;
4. Bedeckung: eine vollständige Abdeckung des österreichischen Bundesgebietes mit teils unterschiedlichen Frequenzressourcen. Die vollständige Abdeckung setzt sich aus vordefinierten und aneinandergrenzenden Allotments zusammen;
5. DAB+: einen Übertragungsstandard für digitalen terrestrischen Hörfunk entsprechend den Spezifikationen ETSI EN 300 401 und ETSI TS 102 563;
6. GE06 Abkommen: ein internationales Vertragswerk der regionalen ITU-Funkwellenkonferenz im Jahr 2006, das die Koordinierung von Rundfunkdiensten im Frequenzbereich 174- 230 MHz und 470-862 MHz zwischen den Signatarstaaten regelt;
7. GE06 Plan: einen Anhang zum GE06 Abkommen, der eine Auflistung der unterschiedlichen Planeinträge beinhaltet;
8. White Space: ein geografisch abgegrenztes Gebiet, in dem ein Frequenzkanal unter der Bedingung einsetzbar ist, dass er keine störenden Einflüsse auf die Planeinträge im GE06 Plan im In- und Ausland verursacht und nicht selbst ein Allotmentkanal ist.

2. Abschnitt
Ausbau des digitalen terrestrischen Fernsehens
(MUX A bis F)
Frequenzpool

§ 3. (1) Für den weiteren Ausbau der digitalen terrestrischen Versorgung und die Neuschaffung von Versorgungsgebieten stehen folgende, nicht genutzte Planeinträge zur Verfügung:

Allotment/Assignment	Kanal
Niederösterreich Mitte/Nord	48
Salzburg	38

(2) Daneben können nach Maßgabe ihrer frequenztechnischen Eignung für den Ausbau und die Neuschaffung von Versorgungsgebieten auch White Space-Kanäle herangezogen werden. Jedoch werden in dem von diesem Digitalisierungskonzept erfassten Zeitraum (§ 1) keine über den 31.12.2017 hinausgehenden Bewilligungen für Kanäle über Kanal 48 erteilt. Über einen Antrag auf Verlängerung der Bewilligungen wird nach Maßgabe eines nachfolgenden Digitalisierungskonzepts entschieden.

(3) Der Frequenzpool kann im Rahmen der internationalen Frequenzplanung herangezogen werden, und es kann dadurch zu Abweichungen bei einzelnen Übertragungskapazitäten kommen.

(4) Folgende Planeinträge werden in dem von diesem Digitalisierungskonzept erfassten Zeitraum (§ 1) reserviert:

Allotment/Assignment	Kanal
Kärnten West	54
Osttirol	49

Frequenzzuordnung für digitales terrestrisches Fernsehen

§ 4. (1) Richtet sich ein Antrag auf den Ausbau einer bestehenden Multiplex-Plattform innerhalb der Grenzen des bewilligten Versorgungsgebietes, erfolgt bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen nach Maßgabe des Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 in der Fassung BGBl. I Nr. 44/2014 die fernmelderechtliche Bewilligung der beantragten Übertragungskapazitäten.

(2) Richtet sich ein Antrag auf die Erweiterung einer bestehenden Multiplex-Plattform über die Grenzen des bewilligten Versorgungsgebietes hinaus mit nicht entkoppelten Übertragungskapazitäten, erfolgt bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen nach Maßgabe des TKG 2003 die fernmelderechtliche Bewilligung der beantragten Übertragungskapazitäten.

(3) Richtet sich ein Antrag auf die Erweiterung einer bestehenden Multiplex-Plattform über die Grenzen des bewilligten Versorgungsgebietes hinaus mit entkoppelten Übertragungskapazitäten, kommt es bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen nach Maßgabe des TKG 2003 zur Ausschreibung gemäß § 23 Abs. 1 AMD-G des die Erweiterung umfassenden Versorgungsgebietes.

(4) Richtet sich ein Antrag auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes, hat bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen nach Maßgabe des TKG 2003 eine Ausschreibung gemäß § 23 Abs. 1 AMD-G dieses Versorgungsgebietes zu erfolgen.

(5) Bei einer Auswahlentscheidung im Sinn des § 24 AMD-G sind auch das Ausmaß der Mehrfachversorgung durch den beantragten Ausbau und die wirtschaftliche Tragfähigkeit zu berücksichtigen.

(6) Die Regulierungsbehörde wird im Rahmen der fernmeldetechnischen Prüfung von Anträgen nach § 4 den Einsatz alternativer Frequenzen prüfen und auf einen frequenzökonomischen Einsatz des Frequenzpools achten.

3. Abschnitt
Digitaler terrestrischer Hörfunk
Band III

§ 5. Der Frequenzbereich 174 - 216 MHz, der nach der Frequenznutzungsverordnung 2013, BGBl. II Nr. 63/2014, sowohl für digitale Rundfunkanwendungen (Hörfunk) als auch für Fernsehgrundfunk genutzt

werden kann, wird zum Ausbau der Digitalisierung von Hörfunk nach Maßgabe des 4. Abschnitts herangezogen.

L-Band

§ 6. Der Frequenzbereich 1452 – 1492 MHz (L-Band) gelangt in dem von diesem Digitalisierungskonzept erfassten Zeitraum (§ 1) nicht zur Ausschreibung.

Eingesetzte Übertragungsstandards

§ 7. (1) Für terrestrische Multiplex-Plattformen im Band III wird als Übertragungsstandard DAB+ festgelegt.

(2) Die Entscheidung über den Einsatz von weiteren Übertragungsstandards für die Übertragung von digitalem Hörfunk außerhalb von Band III bleibt einem nachfolgenden Digitalisierungskonzept vorbehalten.

(3) Die voranstehenden Absätze stehen der Bewilligung eines allfälligen Testbetriebs in einem anderen Übertragungsstandard nicht entgegen.

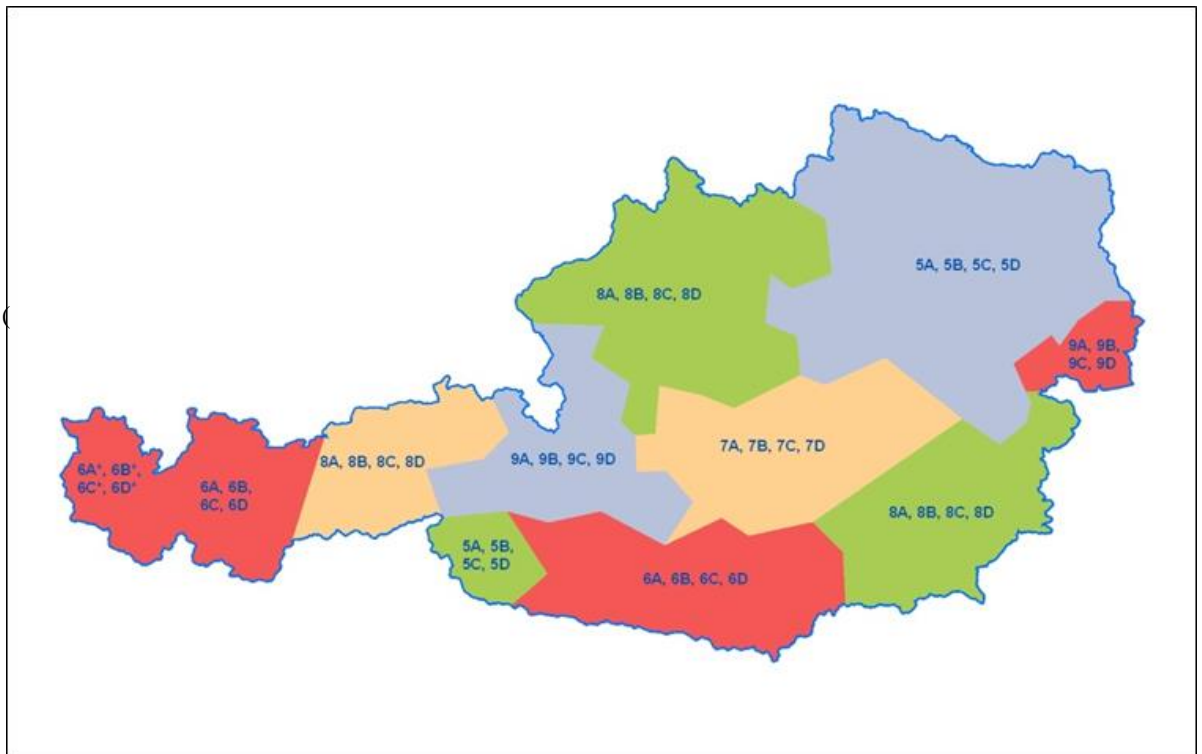
4. Abschnitt

Digitaler terrestrischer Hörfunk via DAB+

Multiplex-Plattformen

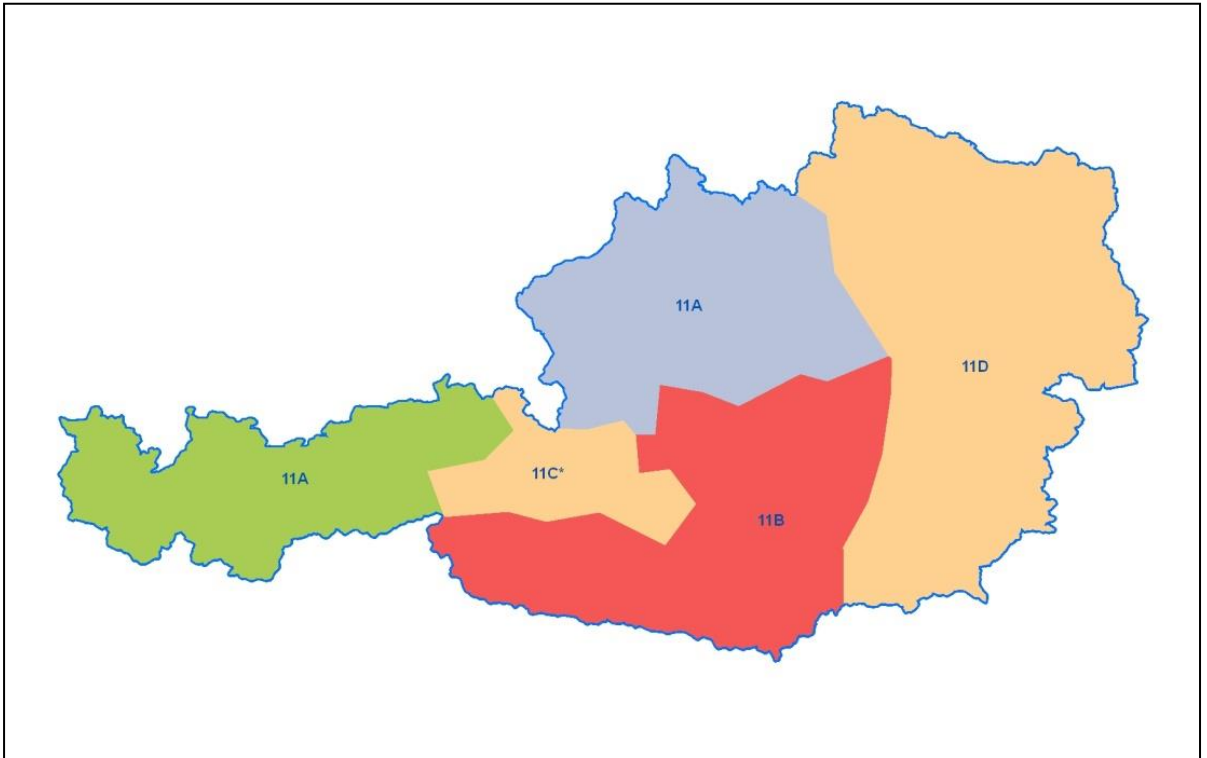
§ 8. (1) Für digitalen Hörfunk werden im Band III sieben Bedeckungen zum Betrieb von Multiplex-Plattformen für digitalen terrestrischen Hörfunk vorgesehen.

(2) Die Bedeckungen MUX I bis MUX IV bestehen aus folgenden Allotments und den dazugehörigen Blöcken:



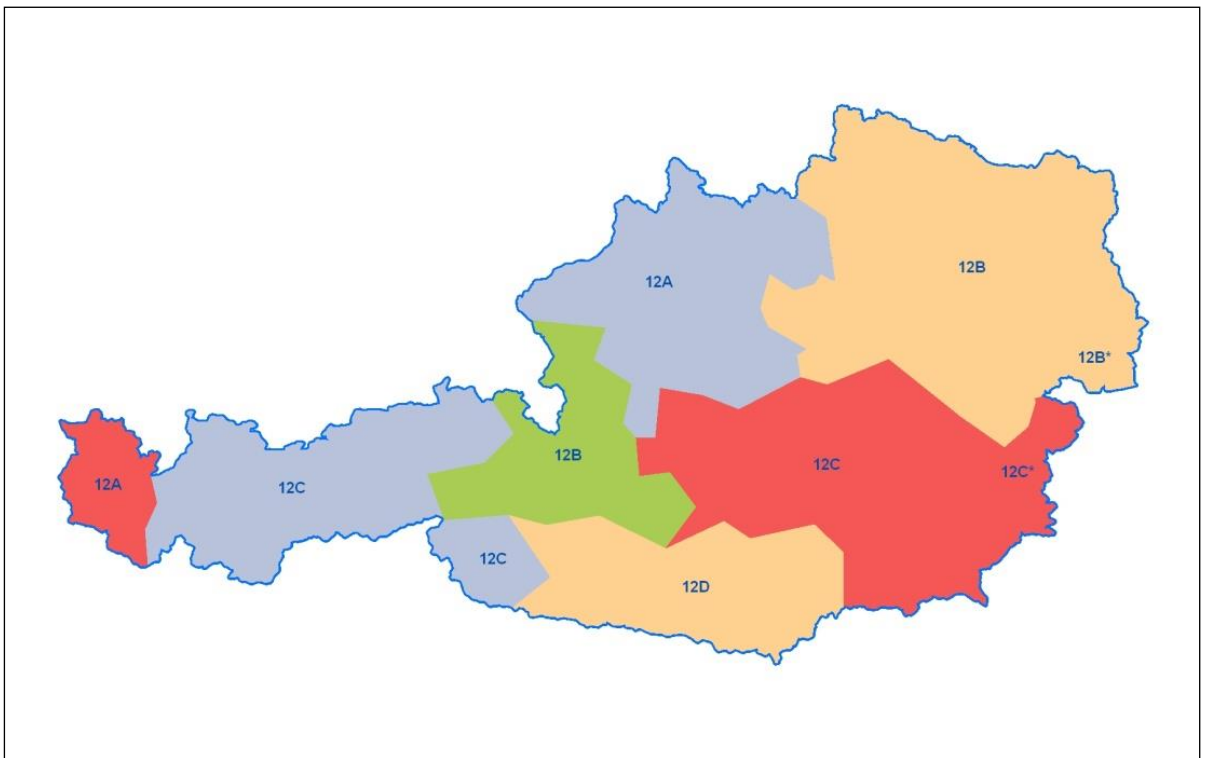
(* Blöcke derzeit in Planung)

(3) Die Bedeckung MUX V für überregionale Multiplex-Plattformen besteht aus folgenden Allotments und den dazugehörigen Blöcken:



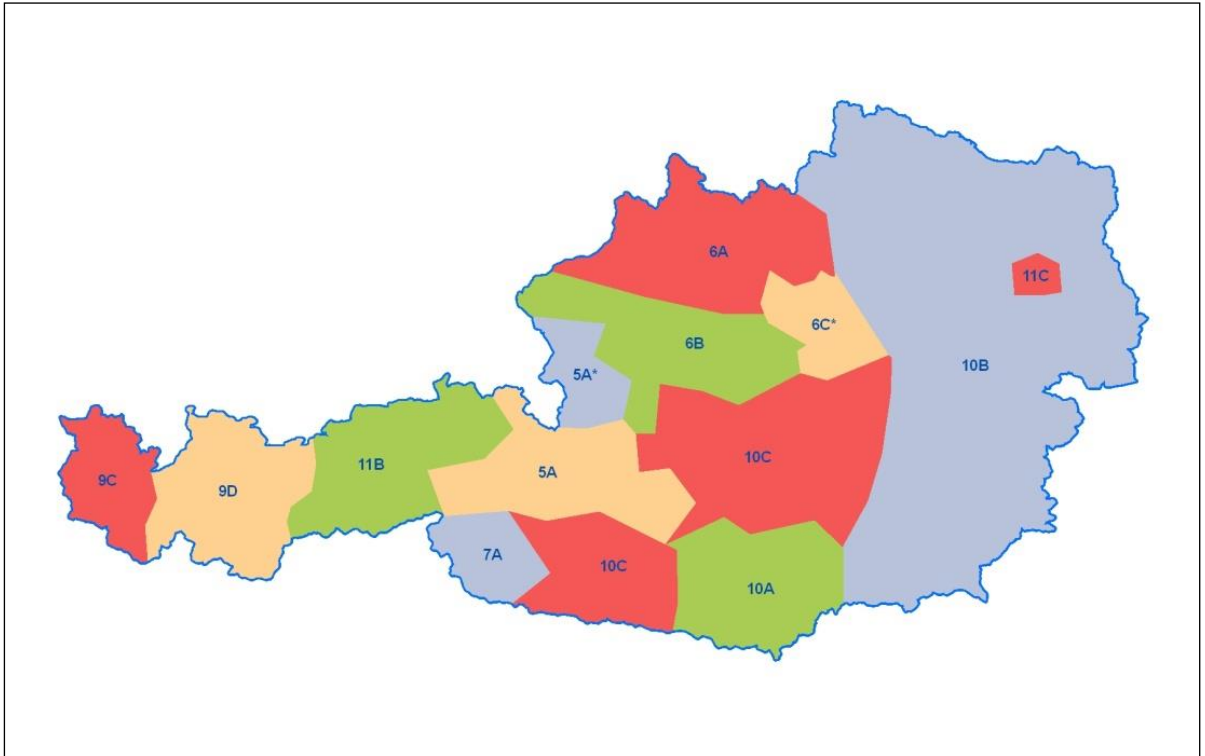
(* Blöcke derzeit in Planung)

(4) Die Bedeckung MUX VI besteht aus folgenden Allotments und den dazugehörigen Blöcken:



(* Blöcke derzeit in Planung)

(5) Die Bedeckung MUX VII besteht aus folgenden Allotments und den dazugehörigen Blöcken:



(* Blöcke derzeit in Planung)

(6) Zum Betrieb von terrestrischen Multiplex-Plattformen für digitalen terrestrischen Hörfunk mittels DAB+ im Band III werden derzeit folgende fünf der insgesamt sieben zur Verfügung stehenden Bedeckungen vorgesehen:

1. zwei Bedeckungen mit jeweils einer bundesweiten Multiplex-Plattform für bundesweiten Hörfunk mit der Möglichkeit der Regionalisierung;
2. zwei Bedeckungen mit jeweils einer bundesweiten oder mehreren regionalen oder überregionalen Multiplex-Plattformen für regionalen oder überregionalen Hörfunk;
3. eine Bedeckung mit mehreren regionalen oder lokalen Multiplex-Plattformen für regionalen oder lokalen Hörfunk.

Amtswegige Ausschreibung von terrestrischen Multiplex-Plattformen

§ 9. (1) Die KommAustria wird mit Vorbereitungsarbeiten für eine allfällige Ausschreibung von digitalem terrestrischem Hörfunk mit dem Ziel der Erlassung einer Multiplex-Auswahlgrundsätzeverordnung für digitalen terrestrischen Hörfunk im Standard DAB+ beginnen.

(2) Dabei wird die KommAustria bei bestehenden und potentiellen Hörfunkveranstaltern die mögliche Nachfrage nach Kapazitäten und Verbreitungsgebieten erheben. Dabei sollen auch die Erfahrungen aus dem bewilligten Pilotversuch gemäß § 4 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 in der Fassung BGBl. I Nr. 50/2010 und allfälligen weiteren Pilotversuchen berücksichtigt werden. Im Zuge dieser Evaluierung soll der notwendige Bedarf an Kapazitäten für die erste Einführungsphase von digitalem Hörfunk im Standard DAB+ erhoben werden.

(3) Abhängig von den Ergebnissen der Evaluierung nach Abs. 2 wird die KommAustria spätestens im ersten Halbjahr 2017 eine oder mehrere Bedeckungen für digitalen terrestrischen Hörfunk im Übertragungsstandard DAB+ ausschreiben.

(4) Die Entscheidung der konkreten Zuordnung einer Bedeckung gemäß § 8 Abs. 2 bis Abs. 5 zu einer Bedeckung nach § 8 Abs. 6 erfolgt vor der Ausschreibung nach Abs. 3.

Weitere Ausschreibungen von terrestrischen Multiplex-Plattformen

§ 10. Unbeschadet einer Ausschreibung nach § 9, wird die KommAustria nach Maßgabe der technischen Realisierbarkeit Multiplex-Plattformen für digitalen terrestrischen Hörfunk im Übertragungsstandard DAB+ dann ausschreiben, wenn über die Erfordernisse nach § 15 PrR-G hinaus

1. von Seiten des (potentiellen) Multiplex-Betreibers ein schlüssiges, technisch realisierbares und nachvollziehbares Konzept vorgelegt wird;
2. der bestehende Bedarf an digitalen Übertragungskapazitäten in dem beantragten Versorgungsgebiet nachgewiesen wird;
3. die Finanzierbarkeit des Aufbaus der Multiplex-Plattform sowie der Sendeanlagen nachgewiesen wird.

5. Abschnitt

Kabelrundfunk

Volldigitalisierung der Kabelnetze

§ 11. Die KommAustria empfiehlt aus Aspekten der Frequenzökonomie sowie der Meinungs- und Angebotsvielfalt die vollständige Digitalisierung der Kabelnetze. Die Festlegung des Abschaltzeitpunktes der analogen Kabelnetze mit 01.09.2016 scheint zur Umsetzung der Empfehlung geeignet.

6. Abschnitt

Regelungen zu anderen Mediendiensten

Andere Mediendienste

§ 12. In dem vom Digitalisierungskonzept erfassten Zeitraum (§ 1) werden für andere Mediendienste keine Festlegungen getroffen.

7. Abschnitt

Schlussbestimmungen

Inkrafttreten- und Übergangsbestimmungen

§ 13. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 2015 in Kraft. Zugleich tritt das Digitalisierungskonzept 2013 vom 25. April 2013, KOA 4.000/13-009, außer Kraft.

(2) Auf vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bereits bei der Regulierungsbehörde anhängige Zulassungsverfahren, in denen auf Grundlage eines außerkraftgetretenen Digitalisierungskonzepts eine Ausschreibung zur Erteilung einer Zulassung zum Betrieb einer Multiplex-Plattform stattgefunden hat, findet das entsprechende, außerkraftgetretene Digitalisierungskonzept weiter Anwendung.

Wien, am 28. April 2015

Kommunikationsbehörde Austria

Der Senatsvorsitzende

Dr. Florian Philipitsch, LL.M
(Vorsitzender-Stellvertreter)